

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
Freitag 07.30 – 13.00 Uhr

Jahrgang 69

Donnerstag, 27.02.2014

Nummer 4

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Hier: Fahrzeughalter Wetzler Werner Peter, *30.07.1951 in zuletzt wohnhaft 87645 Schwangau, Im Buigen 6 z. Zt. unbekanntem Aufenthalts in Santiago de Chile Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.02.2014, Aktenzeichen Z1.06-142 OAL-G237, Vollzug der FZV

Grund der Anordnung: Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes nach §25 Abs. 3 FZV Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Dokument gilt hiermit als öffentlich zugestellt. Es werden dadurch Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsamtmann

Eapl.: 142 OAL-G237

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 14 S, Erdgeschoss Süd, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 00091/14; 00093/14; 00094/14; 00095/14

Nach Art 66 Abs. 4 Satz 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung der folgenden Baugenehmigungsbescheide öffentlich bekanntgemacht:

Die Anträge auf Neubau von vier Reihenhäusern mit vier Garagen und vier Stellplätzen in Buchloe, Prof.-Sakmann-Straße 6a bis 6d, Gemarkung Buchloe, Flurnummer 2322 wurden mit Bescheiden des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.02.2014 (Gz.: 40 - 00091/14, Gz: 40-00093/14, Gz: 40-00094/14, Gz: 40-00095/14) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten der Verfahren hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbearbten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.